
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 2/2019

9. Mai 2019

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	15
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2019.....	16
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2019.....	17
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2019.....	18
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Maschinenbau (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2019.....	19
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2019...	20
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 19. März 2019 ...	21
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. Januar 2019...	22
Zweite Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 29. Januar 2019 ..	23
Prüfungsordnung für den Studiengang Mechatronics & Robotics (Master of Engineering) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 12. Februar 2019....	24
Studienordnung für den Studiengang Mechatronics & Robotics (Master of Engineering) an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden vom 12. Februar 2019....	32
Wahlordnung der Hochschule Schmalkalden vom 23. April 2019.....	36

Herausgeber: Der Rektor der Hochschule Schmalkalden
Mindestauflage: 20 Exemplare
Bezug: Hochschule Schmalkalden, Referat 3, Blechhammer, 98574 Schmalkalden
Verkündungsblatt im Internet: www.hs-schmalkalden.de

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 19. März 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2013 S. 46), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 29. August 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2017 S. 16). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 18. April 2018 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 18. April 2018 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. März 2019 die Ordnung genehmigt.

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5
3. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.
4. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 6 „Technische Mechanik I/II/III“, Spalte „3. Sem.“ wird in der Spalte „V“ die Angabe „4“ durch „3“ und in der Spalte „L“ die Angabe 1 aufgehoben.
 - b) In der letzten Zeile, Spalte „3. Sem.“ Wird die Angabe „27“ durch „25“ ersetzt.
5. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 19. März 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Bachelor of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 19. März 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Maschinenbau (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2013 S. 55), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 29. August 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2017 S. 17). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 18. April 2018 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 18. April 2018 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. März 2019 die Ordnung genehmigt.

1. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:

- a) In der Zeile 6 „Technische Mechanik I/II/III“, Spalte „3. Sem.“ wird in der Spalte „V“ die Angabe „4“ durch „3“ ersetzt und in der Spalte „L“ die Angabe 1 aufgehoben.
- b) In der letzten Zeile, Spalte „3. Sem.“ Wird die Angabe „27“ durch „25“ ersetzt.

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 19. März 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 19. März 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2013 S. 64), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 29. August 2016 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2017 S. 2). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 18. April 2018 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 18. April 2018 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. März 2019 die Ordnung genehmigt.

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5
3. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 4 wird die Zahlenangabe „22“ durch die Zahlenangabe „24“ ersetzt.
5. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:
 - a) Im ersten Abschnitt „Pflichtmodule“ wird die Zeile des Pflichtmoduls „Patentmanagement“ aufgehoben.
 - b) In der Zeile des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ wird die Zahlenangabe „22“ in der Spalte „C“ des 3. Semesters sowie in der Spalte „Σ CP“ durch die Zahlenangabe „24“ ersetzt.
 - c) Im zweiten Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 5 aus 7 zu wählen“ wird die Modulbezeichnung „Stochastik“ durch „Spezielle Kapitel der Mathematik“ ersetzt.
 - d) In der letzten Zeile wird die Zahlenangabe „1“ im 3. Semester in der Spalte „L“ aufgehoben.
6. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 19. März 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Maschinenbau (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 19. März 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Maschinenbau (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2013 S. 72), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 29. August 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2017 S. 4). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 18. April 2018 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 18. April 2018 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. März 2019 die Ordnung genehmigt.

1. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:

- a) Im ersten Abschnitt "Pflichtmodule" wird die Zeile des Pflichtmoduls „Patentmanagement“ aufgehoben.
- b) In der Zeile des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ wird die Zahlenangabe „22“ in der Spalte „C“ des 3. Semesters sowie in der Spalte „Σ CP“ durch die Zahlenangabe „24“ ersetzt.
- c) Im zweiten Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 5 aus 7 zu wählen“ wird die Modulbezeichnung „Stochastik“ durch „Spezielle Kapitel der Mathematik“ ersetzt.
- d) In der letzten Zeile wird die Zahlenangabe „1“ im 3. Semester in der Spalte „L“ aufgehoben.

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 19. März 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 19. März 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 38), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 29. August 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2017 S. 5). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 18. April 2018 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 18. April 2018 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. März 2019 die Ordnung genehmigt.

1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5
3. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.
4. In § 18 Abs. 4 wird die Zahlenangabe „22“ durch die Zahlenangabe „24“ ersetzt.
5. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:
 - a) Der erste Abschnitt „Pflichtmodule“ wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Zeile des Pflichtmoduls „Patentmanagement“ wird aufgehoben.
 - bb) In der Zeile des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ wird die Zahlenangabe „22“ in der Spalte „C“ des 3. Semesters sowie in der Spalte „Σ CP“ durch die Zahlenangabe „24“ ersetzt.
 - b) Der zweite Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 2 aus 3 zu wählen“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift „Wahlpflichtmodule, 2 aus 3 zu wählen“ wird die Angabe „3“ durch 4 ersetzt
 - bb) die Modulbezeichnung „Stochastik“ wird durch „Spezielle Kapitel der Mathematik“ ersetzt.
 - cc) Die folgende letzte Zeile wird angefügt:

Höhere Festigkeitslehre	2	2	5		5
-------------------------	---	---	---	--	---
 - c) In der letzten Tabellenzeile „Summe SWS/ECTS“ wird die Angabe „1“ aufgehoben.
6. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 19. März 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)
an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 19. März 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 2/2014 S. 47), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 29. August 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2017 S. 6). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 18. April 2018 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 18. April 2018 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 19. März 2019 die Ordnung genehmigt.

1. Im Anhang wird die Tabelle 1 wie folgt geändert:

a) Der erste Abschnitt "Pflichtmodule" wird wie folgt geändert:

aa) Die Zeile des Pflichtmoduls „Patentmanagement“ wird aufgehoben.

bb) In der Zeile des Pflichtmoduls „Masterarbeit“ wird die Zahlenangabe „22“ in der Spalte „C“ des 3. Semesters sowie in der Spalte „Σ CP“ durch die Zahlenangabe „24“ ersetzt.

b) Der zweite Abschnitt „Wahlpflichtmodule, 2 aus 3 zu wählen“ wird wie folgt geändert:

aa) In der Überschrift "Wahlpflichtmodule, 2 aus 3 zu wählen" wird die Angabe „3“ durch 4 ersetzt

bb) die Modulbezeichnung „Stochastik“ wird durch „Spezielle Kapitel der Mathematik“ ersetzt.

cc) Die folgende letzte Zeile wird angefügt:

Höhere Festigkeitslehre	2	2	5	5
-------------------------	---	---	---	---

c) In der letzten Tabellenzeile „Summe SWS/ECTS“ wird die Angabe „1“ aufgehoben.

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 19. März 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik
(Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

Vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 4/2012 S. 18), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 29. August 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2017 S. 12). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 11. Januar 2017 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 11. Januar 2017 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. Januar 2019 die Ordnung genehmigt.

1. In der Inhaltsübersicht wird die nach § 23 folgende Angabe aufgehoben:
„Anhang Tabelle 1 weiterbildender Studiengang Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)“
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
3. In § 8 Absatz 1 wird dem Satz 2 die Angabe „(Anlage 1 der Studienordnung)“ angefügt.
4. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
5. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.
6. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 6 wird folgender Satz 7 eingefügt: „Bewertet er die Arbeit mit „nicht ausreichend“, so ist sie nicht bestanden.“
 - b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8 und wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „Die Note ergibt sich“ werden durch die Wörter „Andernfalls ergibt sich die Note“ ersetzt.
 - bb) Nach dem Wort „Mittel“ werden die Wörter „der Bewertungen“ eingefügt.
7. Der Anhang „Tabelle 1 Angewandte Kunststofftechnik (Master of Engineering)“ wird aufgehoben.
8. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 29. Januar 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Studienordnung
für den weiterbildenden Studiengang Angewandte Kunststofftechnik
(Master of Engineering) an der Fakultät Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 29. Januar 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Kunststofftechnik (Verköndungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 4/2012 S. 28), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 29. August 2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 1/2017 S. 15). Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 11. Januar 2017 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 11. Januar 2017 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. Januar 2019 die Ordnung genehmigt.

1. In § 2 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Abs. 2“ aufgehoben.
2. Die Tabelle 1 im Anhang wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile 6 der Veranstaltung/ Modulprüfung „Kunststoffverarbeitung I“ wird die Angabe „16“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „134“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
 - b) In der Zeile 7 der Veranstaltung/ Modulprüfung „Kunststoffverarbeitung II“ wird die Angabe „32“ durch die Angabe „24“ und die Angabe „118“ durch die Angabe „126“ ersetzt.
 - c) In der Zeile 9 der Veranstaltung/ Modulprüfung „Kunststoffverarbeitungsmaschinen“ wird das Wort „Kunststoffverarbeitungsmaschinen“ durch „Qualitätsmanagement“ ersetzt.
3. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 29. Januar 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Prüfungsordnung
für den Studiengang Mechatronik & Robotics (Master of Engineering)
an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden**

vom 12. Februar 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronik & Robotics. Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 5. Juli 2017, der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 4. Oktober 2017 die Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 12. Dezember 2018 der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. Februar 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Regelstudienzeit und Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsleistungen
- § 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 9 Bestehen und Nichtbestehen
- § 10 Wiederholung der Prüfungsleistungen
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Beisitzer
- § 14 Zuständigkeiten
- § 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 16 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit
- § 18 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 20 Mastergrad und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Prüfungsordnung nach § 55 ThürHG gilt für den Studiengang Mechatronik & Robotics mit dem Abschluss Master of Engineering an den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2

Regelstudienzeit und Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester. Sie umfasst zwei theoretische Studiensemester einschließlich einer Projektarbeit und der Prüfungen sowie ein Studiensemester zur Anfertigung der Masterarbeit. Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben unberücksichtigt.
- (2) Es sind 90 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben.

**§ 3
Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen einschließlich einer Projektarbeit sowie der Module Masterarbeit und Kolloquium.
- (2) Modulprüfungen werden als Prüfungsleistungen studienbegleitend abgenommen.
- (3) Prüfungsleistungen sind einzelne konkrete Prüfungsvorgänge (mündliche oder schriftliche Prüfung). Eine Prüfungsleistung wird bewertet und nach § 7 benotet.
- (4) Als Voraussetzungen für die Erlangung einer Modulnote können Prüfungsvorleistungen gefordert werden. Prüfungsvorleistungen sind in der Regel als Laborscheine, Konstruktionsbelege, Projektarbeiten, Übungsaufgaben, oder Klausuren zu erbringen. Prüfungsvorleistungen werden bewertet und können nach § 7 benotet werden.
- (5) Die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen gemäß Absatz 4 sind in den Modulbeschreibungen festgelegt. Diese sind den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Semesters bekannt zu geben.

**§ 4
Fristen**

Modulprüfungen sind in den vom Rektorat festgelegten Prüfungszeiträumen abzulegen.

**§ 5
Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Eine Zulassung zum Masterstudiengang Mechatronik & Robotics an der Hochschule Schmalkalden erfolgt, wenn der Kandidat den Abschluss Bachelor of Science oder Bachelor of Engineering oder einen gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss in einer relevanten Fachrichtung mit insgesamt 210 ECTS-Kreditpunkten und einer Abschlussnote von mindestens 2,5 erreicht hat. Das absolvierte Studium muss folgende Grundlagenelemente im aufgeführten Umfang beinhalten:

Fachgruppe	LP
Mathematik	10
Physik	10
weitere ingenieur- und naturwissenschaftliche Module (Auflistung bei Bewerbung anhand eines Formulars)	90
Summe	110

- (2) Für die Zulassung zum Studium muss der Nachweis eines ToEFL mit 550 (paperbased) bzw. 213 (computerbased) bzw. 79 (internet-based) Punkten erbracht werden. Dies gilt nicht für Muttersprachler und Absolventen eines Hochschulstudiums in vorwiegend englischer Sprache.
- (3) Kandidaten mit einem Abschluss in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können vom Prüfungsausschuss nach eingehender Prüfung hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung des absolvierten Studienganges, Äquivalenz des Abschlussgrades sowie der Abschlussnote zum Masterstudiengang zugelassen werden. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Gründe der Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsausschuss in Einzelfällen bei Kandidaten, die nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, nach eingehender Prüfung eine fachliche Eignung attestiert.
- (4) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer für den Masterstudiengang Mechatronik & Robotics an der Hochschule Schmalkalden das ganze Semester vor der jeweiligen Modulprüfung eingeschrieben ist.

- (5) Zur Teilnahme an einer Modulprüfung wird nur zugelassen, wer sich vorher innerhalb der jeweils durch Aushang bekanntgegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim Zentralen Prüfungsamt für diese Modulprüfung angemeldet hat. Eine Abmeldung ist bis zum Ende des Einschreibzeitraumes im Prüfungsamt möglich.
Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang auch an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in dem gewählten Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder
 3. der Kandidat die Frist zur Anmeldung zu der entsprechenden Prüfungsleistung nicht eingehalten hat.

§ 6 Prüfungsleistungen

- (1) In den Prüfungsleistungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann.
- (2) Prüfungsleistungen können
- a) schriftlich
 - b) mündlich
 - c) in alternativer Prüfungsform erbracht werden.
- (3) Die Dauer jeder schriftlichen Prüfungsleistung einer Fachprüfung wird bestimmt von der Anzahl der Leistungspunkte (ECTS) für das betreffende Modul. Sie beträgt in der Regel 120 Minuten bei 5 ECTS.
- (4) Schriftliche Prüfungsarbeiten dürfen nicht überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.
- (5) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. Der Prüfungsvorgang ist in einem Protokoll festzuhalten. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 Minuten, maximal 45 Minuten.
- (6) Alternative Prüfungsleistungen können schriftliche Projektarbeiten, Konzeptentwürfe, Modelle, Präsentationen oder eine Kombination der genannten Möglichkeiten sein.
- (7) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt auch für Prüfungsvorleistungen.

§ 7 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = hervorragende Leistung |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |
- Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (2) Werden Prüfungsvorleistungen benotet, so erfolgt dies entsprechend Absatz 1. Diese Note, bei mehreren benoteten Prüfungsvorleistungen das arithmetische Mittel der Einzelbewertungen, geht zu einem Drittel in die Note der Modulprüfung ein. Prüfungsvorleistung und Prüfungsleistung müssen jeweils mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

- (3) Die Gesamtnote errechnet sich nach § 19. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,3	= ausgezeichnet
bei einem Durchschnitt von 1,4 bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 8

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Die Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eine amtsärztliche Bescheinigung, deren Kosten die Hochschule trägt, verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.
- (3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung durch Täuschung, Mitführung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört oder den Raum verlässt, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beginn der Vorlesungen des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Das Ergebnis ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) benotet wurde.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach der Studienordnung vorgeschriebenen Studienleistungen erbracht und sämtliche Modulprüfungen, die Masterarbeit und das Kolloquium mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.
- (3) Die Ergebnisse schriftlicher Prüfungsleistungen sind in der Regel spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Hat der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 10

Wiederholung der Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung oder Prüfungsvorleistung ist nicht zulässig.
- (2) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung ist im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters zu wiederholen. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung dreimal mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.
- (3) Den Studierenden ist mindestens einmal pro Semester die Gelegenheit zu bieten, alle Prüfungsleistungen zu erbringen.
- (4) Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Leistungspunkten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien werden auf Antrag angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Bei der Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind darüber hinaus die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen erfolgt auf Antrag an den Prüfungsausschuss. Diesem Antrag sind die für die Entscheidung erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (4) Entsprechend der Anzahl der anerkannten ECTS-Kreditpunkte erfolgt die Einstufung in das jeweilige Fachsemester.
- (5) Die Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.

§ 12

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation von Masterprüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dem Prüfungsausschuss des Studiengangs Mechatronics & Robotics (M. Eng.) gehören ein Professor aus jeder der zwei Fakultäten und ein von den Fakultäten Elektrotechnik und Maschinenbau zu wählendes studentisches Mitglied der Hochschule Schmalkalden an. Die Amtszeit der professoralen Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Rat der jeweiligen Fakultäten bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus der Mitte der ihm durch Bestellung angehörenden Professoren den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Fakultäten offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnungen/Studienpläne und Prüfungsordnungen.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens beide Professoren oder deren Stellvertreter anwesend sind und beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungsleistungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer und Beisitzer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben. Zum Beisitzer wird nur bestellt, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Für die Masterarbeit kann der Kandidat einen Professor als Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.
- (3) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 14 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über das Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung (§ 9).
- (2) Der Prüfungsausschuss entscheidet
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 8),
 2. über die Anrechnung von Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen (§ 11),
 3. über die Bestellung der Prüfer (§ 13) und
 4. über Anträge zur Anfertigung der Masterarbeit (§ 17) und
 5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Masterarbeit (§ 17 Abs. 4).
- (3) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss in Fragen der Prüfungsordnung.

§ 15 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, vertiefende und spezielle Fachkenntnisse erworben hat und die Voraussetzungen zur Aufnahme eines Promotionsverfahrens erfüllt.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen des Moduls durchgeführt. Die Masterprüfung wird mit der Masterarbeit und mit dem Kolloquium zur Masterarbeit abgeschlossen.

§ 16 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus 10 Modulen mit 50 ECTS-Kreditpunkten, einer Projektarbeit mit 10 ECTS-Kreditpunkten, der Masterarbeit mit 27 ECTS-Kreditpunkten sowie dem Kolloquium mit 3 ECTS-Kreditpunkten.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Modulen nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

§ 17 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und sich eigenständig neue Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen.
- (2) Das Thema der Masterarbeit wird von einem Professor oder einer anderen nach § 54 Abs. 2 ThürHG prüfungsberechtigten Person ausgegeben und betreut. Soweit diese Person nicht an der Fakultät Elektrotechnik oder Maschinenbau tätig ist, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses.
- (3) Die Masterarbeit darf nur ausgegeben werden, wenn der Kandidat nicht mehr als zwei nach der Studienordnung vorgeschriebene Studienleistungen oder Prüfungsleistungen aus den theoretischen Studiensemestern noch nicht bestanden hat. Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über den zuständigen Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe mit schriftlicher Begründung zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 20 Wochen.

- (7) Die Masterarbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Sie ist in zwei gedruckten und gebundenen Exemplaren und als Datensatz in einem üblichen Format (.docx oder .pdf) auf einem üblichen Datenträger (CD) einzureichen.
- (8) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens 4 Wochen verlängert werden.

§ 18

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit, Kolloquium

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß in der unter § 17 Abs. 7 genannten Form in der entsprechenden Fakultät (schwerpunktbezogen Elektrotechnik oder Maschinenbau) abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (2) Die Bewertung erfolgt durch den betreuenden Professor und einen weiteren Professor. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen beider Prüfer. Weichen die Noten der beiden Prüfer um mehr als zwei Notenstufen voneinander ab oder beurteilt einer der beiden Prüfer die Arbeit mit „nicht ausreichend“, wird durch den Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestellt. Die Note ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen aller drei Prüfer.
- (3) Die Masterarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist oder bei nicht fristgerechter Abgabe nur einmal und mit einem neuen Thema wiederholt werden.
- (4) Für die bestandene Masterarbeit und das Kolloquium erhält der Kandidat 30 ECTS-Kreditpunkte.
- (5) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Masterarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist. Das Kolloquium sollte in der Regel innerhalb der ersten vier Wochen nach Abgabe der Masterarbeit stattfinden. Es kann erst abgelegt werden, wenn 65 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen und der Projektarbeit erreicht sind. Das Kolloquium wird vor zwei Professoren der Hochschule Schmalkalden abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt mindestens 30 Minuten und höchstens 60 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 ECTS-Kreditpunkte.

§ 19

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit dem Faktor Anzahl Kreditpunkte/90 gewichteten Noten der Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 7 Abs. 3 Satz 2.
- (2) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Fachnoten sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten werden die Ergebnisse der Modulprüfungen in zusätzlich absolvierten Modulen und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium erfolgreich absolviert worden ist. Es wird vom Dekan der jeweiligen Fakultät (§ 18 Abs. 1) und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (4) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Dem Kandidaten wird die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Masterurkunde und des Zeugnisses in englischer Sprache aushändigen.

§ 20

Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Grad „Master of Engineering“ (M. Eng.) verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 21

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 7 Abs. 1 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht ausreichend“ und die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, das Gutachten der Masterarbeit und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 12. Februar 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

Studienordnung für den Studiengang Mechatronics & Robotics (Master of Engineering) an den Fakultäten Maschinenbau und Elektrotechnik der Hochschule Schmalkalden

vom 12. Februar 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden auf der Grundlage der vom Rektor der Hochschule Schmalkalden am 12. Februar 2019 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Mechatronics & Robotics folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Mechatronics & Robotics. Der Rat der Fakultät Maschinenbau hat am 5. Juli 2017, der Rat der Fakultät Elektrotechnik hat am 4. Oktober 2017 die Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Hochschule hat am 12. Dezember 2018 der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 12. Februar 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 3 Ziele und Inhalte des Studiengangs
- § 4 Aufbau des Studiums
- § 5 Arten von Lehrveranstaltungen
- § 6 Inkrafttreten

Anhang: Tabelle Mechatronics & Robotics (Master of Engineering)

§ 1 Geltungsbereich, Bezeichnungen

- (1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der gültigen Prüfungsordnung für den Studiengang Mechatronics & Robotics (Master of Engineering) Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Studiengang Mechatronics & Robotics (Master of Engineering) an der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Studiengang Mechatronics & Robotics (Master of Engineering) an der Hochschule Schmalkalden setzt den Abschluss eines Bachelor of Science (B. Sc.) oder Bachelor of Engineering oder einen gleichwertigen ingenieurwissenschaftlichen Abschluss in einer relevanten Fachrichtung mit insgesamt 210 ECTS Kreditpunkten mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 voraus.
Das absolvierte Studium muss dabei folgende Grundlagenmodule im aufgeführten Umfang beinhalten:

Fachgruppe	LP
Mathematik	10
Physik	10
weitere ingenieur- und naturwissenschaftliche Module (Auflistung bei Bewerbung anhand eines Formulars)	90
Summe	110

Für die Zulassung zum Studium muss der Nachweis eines ToEFL mit 550 (paper-based) bzw. 213 (computer-based) bzw. 79 (internet-based) Punkten erbracht werden. Dies gilt nicht für Muttersprachler und Absolventen eines Hochschulstudiums in vorwiegend englischer Sprache.

- (2) Kandidaten mit einem Abschluss in einem Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes können vom Prüfungsausschuss nach eingehender Prüfung hinsichtlich der fachlichen Ausrichtung des absolvierten Studienganges, Äquivalenz des Abschlussgrades sowie der Abschlussnote zum Masterstudiengang zugelassen werden. § 11 Abs. 1 gilt entsprechend. Die Gründe der Entscheidung sind aktenkundig zu machen. Gleiches gilt, wenn der Prüfungsausschuss in Einzelfällen bei Kandidaten, die nicht die Voraussetzungen des Absatz 1 erfüllen, nach eingehender Prüfung eine fachliche Eignung attestiert.

§ 3

Ziele und Inhalte des Studiengangs

- (1) Das Studium im Masterstudiengang Mechatronik & Robotics befähigt die Absolventen zur Ausübung der Tätigkeit eines Master of Engineering in einem ingenieurwissenschaftlichen Beruf. Der Studiengang verbindet Ausbildungskonzepte der Elektrotechnik und Informationstechnik mit den Ausbildungskonzepten des Maschinenbaus. Absolventen des Studiums Mechatronik & Robotics können in der Produktentwicklung, der Produktions- und Fertigungstechnik, der Automatisierungstechnik, dem Qualitäts- und Projektmanagement und aber auch im Marketing und technischen Vertrieb von mechatronischen Systemen tätig werden. Die Konstruktion und Simulation sowie Versuche und Erprobungen sind dabei ebenso relevant wie die Produktion und Fertigung inklusive Recycling. Unternehmen im Bereich des Maschinen- und Anlagenbaus aber auch bei der Automobil- und Zulieferindustrie, der Konsumelektronik, der Luft- und Raumfahrtindustrie, der Antriebs-, Automatisierungs- und Fördertechnik sowie im Werkzeugmaschinenbau sind potenzielle Arbeitgeber. Außerdem bestehen berufliche Perspektiven auch im Bereich der Robotik, der Medizintechnik, der Energietechnik und der Umwelttechnik.
- (2) Die Module Projekt- und Masterarbeit sind schwerpunktbezogen und werden fachübergreifend durch kompetente Betreuer begleitet. Die Projektarbeit wird vorzugsweise in kleinen Gruppen bearbeitet, die Masterarbeit in der Regel als Individualarbeit. Die Lehrveranstaltungen vermitteln neben erweiterten technischen Grundkenntnissen vor allem auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden basierende vertiefende und spezielle Fachkenntnisse.
- (3) Eine individuelle Profilbildung ergibt sich durch die Zusammenstellung der Wahlpflichtmodule im Bereich Maschinenbau und Elektrotechnik, sowie durch die Ausrichtung der Projekt- und Abschlussarbeit in eine dieser Richtung.
- (4) Das erfolgreich abgeschlossene Studium im Masterstudiengang Mechatronik & Robotics befähigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums.

§ 4

Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst drei Studiensemester. Es gliedert sich in zwei theoretische Studiensemester und ein Semester zur Anfertigung und Verteidigung der Masterarbeit.
- (2) Während des ersten und zweiten Semesters ist neben dem Besuch der Lehrveranstaltungen eine Projektarbeit (10 ECTS) zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung richtet sich nach der Vertiefungsrichtung Maschinenbau oder Elektrotechnik. Die Projektarbeit wird durch ein Kolloquium abgeschlossen.
- (3) Das dritte Semester dient der Bearbeitung der Abschlussarbeit (Masterarbeit = 27 ECTS) und deren Verteidigung (Kolloquium = 3 ECTS).
- (4) In besonders begründeten Fällen kann der Fakultätsrat beschließen, einzelne Fächer zwischen den theoretischen Studiensemestern auszutauschen.
- (5) Im Studium ist von allen Studierenden eine entsprechende Anzahl von Modulen zu belegen. Es sind technische Wahlpflichtmodule der Elektrotechnik und Informationstechnik und des Maschinenbaus aus der Übersicht im Anhang von mindestens 50 ECTS frei auszuwählen.
- (6) Die Vorlesungssprache ist Englisch. Die Masterarbeit muss in englischer Sprache verfasst und verteidigt werden.

§ 5
Arten von Lehrveranstaltungen

Im Studiengang Mechatronics & Robotics (Master of Engineering) können Lehrveranstaltungen in der folgenden Form durchgeführt werden:

1. Vorlesung

Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie wissenschaftlicher Methoden; die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet; der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden

2. Seminaristische Vorlesung

Die Lehrinhalte werden hier durch enge Verbindungen des Vortrages mit dessen exemplarischer Vertiefung erarbeitet. Der Lehrende vermittelt und entwickelt den Lehrstoff unter Beteiligung der Studierenden.

3. Projektarbeit

Selbständiges Bearbeiten einer komplexen Aufgabenstellung mit wissenschaftlichen Methoden; dabei kann ein ganzes Spektrum von Methoden zur Anwendung gebracht werden; die gestellten Aufgaben werden im Rahmen von Projektgruppen oder als Einzelarbeit gelöst

4. Übung

Anwendungsbezogene Reflexion von Lehrstoffen; Vertiefung von Methodenkenntnissen durch Lösung exemplarischer Aufgaben, die in Einzel- oder Gruppenarbeit gelöst werden

5. Laborpraktikum

Förderung der Erfahrungsbildung im Umgang mit Geräten und Systemen durch praktische Anwendung von Methodenwissen einschließlich der Auswertung und Bewertung der gewonnenen Ergebnisse

§ 6
Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 12. Februar 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

Master Mechatronics & Robotics

		Winter 1. Sem.				Sommer 2. Sem.					Winter 3. Sem.		CP
		V	Ü	L	C	V	Ü	L	C	C			
Wahlpflichtmodule (8 aus 10 zu wählen)													40
Automation Control	WPF F ET	4			5								
Digital Signal Processing for Engineering Applications		3		1	5								
Systems Theory						3	1		5				
Microelectronics Assembly and Packaging						4			5				
Communication Systems						3		1	5				
Optics and LASERs		WPF F MB	3		1	5							
Simulation Methods for Mechanical Systems			2	2		5	2	2		5			
Vibration Engineering			3		1	5							
Drives for Automation Systems			2	2		5							
VDI2206- Development of Mechatronic Systems			2	2		5							
Summe CP Wahlpflichtmodule:				25				15					
Pflichtmodule													
Workshop Mechatronics I (FET)					1		3	5				5	
Workshop Mechatronics II (FMB)					1		3	5				5	
Projekt Work				5				5				10	
Masterarbeit											27	27	
Kolloquium											3	3	
Summe SWS/ECTS					20	30			20	30	0	30	90

Wahlordnung der Hochschule Schmalkalden

vom 23. April 2019

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Wahlordnung; der Senat der Hochschule Schmalkalden hat am 23. Januar 2019 und am 10. April 2019 die Wahlordnung beschlossen. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 23. April 2019 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil I Wahlen zu Senat und Fakultätsräten

- § 2 Wahlrechtsgrundsätze
- § 3 Wahl des Senats
- § 4 Wahl der Fakultätsräte
- § 5 Gleichstellung
- § 6 Wahlorgane
- § 7 Wahlberechtigung und Wählbarkeit
- § 8 Erstellung der Wählerverzeichnisse
- § 9 Wahlausschreibung
- § 10 Amtszeiten, Wahltermine, Nachrücken
- § 11 Wahlvorschläge
- § 12 Zulassung der Wahlvorschläge
- § 13 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung
- § 14 Stimmzettel
- § 15 Wahlbekanntmachung und Zusendung der Wahlunterlagen
- § 16 Briefwahl
- § 17 Stimmabgabe an der Urne
- § 18 Ungültigkeit des Stimmzettels
- § 19 Auszählung
- § 20 Zuteilung der Sitze
- § 21 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 22 Wahl Niederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen
- § 23 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen
- § 24 Annahme der Wahl
- § 25 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen
- § 26 Wahlprüfung

Teil II Wahl des Präsidenten und des Kanzlers

- § 27 Durchführung der Wahl
- § 28 Amtszeiten des Präsidenten und des Kanzlers
- § 29 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen zum Senat, zu den Fakultätsräten, zum Präsidenten und zum Kanzler der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Die Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten sind als verbundene Wahl durchzuführen.
- (3) Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Teil I Wahlen zu Senat und Fakultätsräten

§ 2 Wahlrechtsgrundsätze

- (1) Die Vertreter in Senat und Fakultätsräten werden in jeweils nach Mitgliedergruppen getrennten Wahlgängen in freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt (Listenwahl). Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl wird gewählt, wenn
 1. nur Einzelwahlvorschläge vorliegen,
 2. nur ein Listenvorschlag vorliegt,
 3. nur ein Mitglied zu wählen ist.
- (2) Eine Mitgliedergruppe bilden jeweils
 1. die Professoren im Beamten- oder Beschäftigtenverhältnis (Gruppe der Hochschullehrer)
 2. die Studierenden (Gruppe der Studierenden)
 3. die hauptberuflichen akademischen Mitarbeiter und die im technischen und Verwaltungsdienst an der Hochschule hauptberuflich tätigen Beamten und Beschäftigten (Gruppe der Mitarbeiter).
- (3) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in der jeweiligen Gruppe zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist zulässig.
- (4) Wird nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt, können Stimmen auch auf mehrere Listen verteilt werden. Es ist nicht möglich, Bewerber aus einem Wahlvorschlag zu streichen oder Bewerber aus einem anderen Wahlvorschlag zu übernehmen. Bei der personalisierten Verhältniswahl werden die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze nach dem Verfahren Hare-Niemeyer gemäß § 20 Abs. 1 ermittelt.
- (5) Bei Personenwahl sind die Bewerber in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmenzahlen gemäß § 20 Abs. 5 gewählt.

§ 3 Wahl des Senats

Die zu wählenden Mitglieder des Senats bestehen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Hochschule aus

1. drei Vertretern der Hochschullehrer,
2. drei Vertretern der Studierenden und
3. drei Vertretern der Mitarbeiter.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 der Grundordnung der Hochschule sind weitere vier Vertreter der Hochschullehrer als stimmberechtigte Senatsmitglieder zu wählen (Erweiterter Senat). Bei den Wahlen zum Senat sind daher sieben stimmberechtigte Vertreter der Hochschullehrer zu wählen.

§ 4 Wahl der Fakultätsräte

Die zu wählenden Mitglieder eines Fakultätsrats bestehen gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule aus

1. zwei Vertretern der Hochschullehrer,
2. zwei Vertretern der Studierenden und
3. zwei Vertretern der Mitarbeiter.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Hochschule sind weitere drei Vertreter der Hochschullehrer als stimmberechtigte Fakultätsratsmitglieder zu wählen (Erweiterter Fakultätsrat). Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind daher fünf stimmberechtigte Vertreter der Hochschullehrer zu wählen.

§ 5 Gleichstellung

In der Wahlbekanntmachung sind die Mitgliedergruppen aufzufordern, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Organen der Hochschule vertreten sein können. Bei der Einreichung von Listenvorschlägen soll auf paritätische Repräsentanz der Geschlechter geachtet werden.

§ 6 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane sind der Wahlvorstand und der Wahlleiter.
- (2) Wahlleiter ist der Kanzler. Er bestimmt seinen Stellvertreter.
- (3) Der Wahlleiter ist gemeinsam mit dem Wahlvorstand für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Er hat das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Wahlvorstandes teilzunehmen. Er ist insbesondere verantwortlich für die Erstellung der Wählerverzeichnisse, für die Bereitstellung der Wahlurnen und sonstigen Wahleinrichtungen sowie für den Druck der Wahlbekanntmachung und der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlbenachrichtigung, Wahlbriefumschläge). Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin und erlässt das Wahlausschreiben gemäß § 9 und alle weiteren für die Durchführung der Wahlen notwendigen Maßnahmen.
- (4) Der Wahlleiter kann zur Durchführung seiner Aufgaben die Bediensteten der Hochschule heranziehen.
- (5) Dem Wahlvorstand für die Wahl der Kollegialorgane an der Hochschule Schmalkalden gehören je zwei Vertreter der Gruppen der Hochschullehrer, der Studierenden und der Mitarbeiter an. Die Vertreter jeder Gruppe im Wahlvorstand werden in dem der Wahl vorhergehenden Semester von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat gewählt. Kommt die Wahl nicht bis zum Ende des der Wahl der Kollegialorgane vorangegangenen Semesters zustande, bestellt das Präsidium unverzüglich die fehlenden Mitglieder.
- (6) Der Wahlleiter der Hochschule lädt zur ersten Sitzung des Wahlvorstandes ein und leitet sie, bis der Wahlvorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter gewählt hat. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder des Wahlvorstandes gewählt. Der Vorsitzende ist zur Einberufung des Wahlvorstandes verpflichtet, wenn dies der Wahlleiter oder drei Mitglieder des Wahlvorstandes fordern oder wenn Beschlüsse des Wahlvorstandes zu fassen sind. Beschlüsse des Wahlvorstandes sind in einer Wahlniederschrift gemäß § 22 festzuhalten.
- (7) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist. Der Wahlvorstand beschließt mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Wahlvorstandsmitglieder dürfen an Beratungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes, die unmittelbar Wahlen betreffen, zu denen sie selbst kandidieren, nicht mitwirken. Mitglieder der Hochschulleitung dürfen nicht Mitglieder des Wahlvorstandes sein.
- (9) Der Wahlvorstand überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Wahlen zu den Kollegialorganen und ist für diese Wahlen in Zusammenarbeit mit dem Wahlleiter verantwortlich.
Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere
 1. die Entscheidung über Widersprüche gegen das Wählerverzeichnis,
 2. die Entscheidung über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge,
 3. die Durchführung der Auszählung,
 4. die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses,
 5. die Entscheidung über Wahlanfechtungen,
 6. die Entscheidung über Widersprüche gegen die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Bewerbern.
- (10) Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zu den Sitzungen schriftlich zu laden. Die Ladungsfrist beträgt drei Tage. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ladungsfrist verkürzt werden.
- (11) Die Amtszeit der Mitglieder des Wahlvorstandes beginnt mit der Wahl und endet nach drei Jahren, für die Studierendenvertreter nach einem Jahr. Scheidet ein Mitglied des Wahlvorstandes vorzeitig aus, so hat der Präsident der Hochschule in der nächsten Senatssitzung die Senatsmitglieder der betroffenen Gruppe aufzufordern, für die verbleibende Amtszeit ein neues Mitglied zu wählen. Kommt die Nachwahl nicht bis zum Ende der Senatssitzung zustande, bestellt das Präsidium die fehlenden Vertreter. Gleiches gilt, wenn die Bestellung unaufschiebbar notwendig ist und keinen zeitlichen Aufschub duldet.
- (12) Alle Bereiche der Hochschule sind verpflichtet, den Wahlorganen im Bedarfsfall Wahlhelfer zu benennen.

§ 7

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar für ein Kollegialorgan sind nur Personen, die nach 21 Abs. 1 und 2 ThürHG Mitglied der Hochschule sind und die zum Zeitpunkt der Feststellung des Wählerverzeichnisses in diesem in der betreffenden Gruppe eingetragen sind.
- (2) Vertretungsprofessoren sind nur wahlberechtigt und wählbar, wenn sie
 1. bereits berufen und bis zu ihrer Einstellung mit der Vertretung ihrer künftigen Professorenstelle beauftragt sind oder
 2. sich im Ruhestand befinden und mit der Vertretung ihrer bisherigen Stelle beauftragt sind.
- (3) Bei der Wahl der Vertreter im Fakultätsrat ist ein Mitglied der Hochschule nur in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, der es zum Zeitpunkt der Feststellung der Wählerverzeichnisse angehört. Studierende, die Mitglieder mehrerer Fakultäten sind, können bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erklären, in welcher Fakultät sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Wird keine Erklärung abgegeben, sind sie in der Fakultät wahlberechtigt und wählbar, in der der Schwerpunkt des Studiums liegt.
- (4) Mitglieder der Hochschule, die keiner Fakultät zugeordnet werden können, sind nur bei den Wahlen für den Senat wahlberechtigt und wählbar.
- (5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.
- (6) Soweit bei einem Mitglied der Hochschule Schmalkalden die Rechte und Pflichten ruhen, ruht auch sein aktives und passives Wahlrecht.

§ 8

Erstellung der Wählerverzeichnisse

- (1) Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag alle wahlberechtigten Mitglieder der Hochschule in ein Wählerverzeichnis eintragen zu lassen. Er hat dafür zu sorgen, dass das Wählerverzeichnis bis zu seiner Schließung laufend aktualisiert und ggf. berichtigt wird.
- (3) Das Wählerverzeichnis gliedert sich entsprechend § 2 Abs. 2 in drei Gruppen. Es ist innerhalb dieser Gliederung nach Familien- und Vornamen der Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge zu führen. Um Verwechslungen auszuschließen, können weitere Angaben (z. B. Geburtsdatum, Anschrift, Studienjahr und dgl.) in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden.
- (4) Die Schließung des Wählerverzeichnisses erfolgt am 28. Tag vor dem ersten Wahltag, es sei denn dieser Tag ist für alle von der Wahl betroffenen Fakultäten vorlesungsfrei. In diesem Fall erfolgt die Schließung am ersten nachfolgenden nicht vorlesungsfreien Tag. Das Wählerverzeichnis und der Text dieser Wahlordnung sind unmittelbar vor der Schließung des Wählerverzeichnisses an mindestens drei aufeinanderfolgenden nicht vorlesungsfreien Werktagen am Sitz der Hochschule zur Einsichtnahme auszulegen. Streichungen wegen Verlustes der Hochschulmitgliedschaft sind bis zum Wahltag möglich.
- (5) Gegen den Inhalt der Eintragung oder gegen die Nichteintragung in das Wählerverzeichnis können Betroffene und darüber hinaus jeder Wahlberechtigte bis spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, jedoch nicht an Samstagen, schriftlich Widerspruch beim Wahlleiter oder den von ihm in der Wahlausschreibung benannten Stellen einlegen.
- (6) Werden Rechte Dritter berührt, so hat der Wahlleiter diese zu unterrichten und am weiteren Verfahren zu beteiligen.
- (7) Innerhalb von sieben Tagen nach Schließung des Wählerverzeichnisses entscheidet der Wahlvorstand über die Widersprüche. Die Entscheidung ist dem Widerspruchsführer sowie dem oder den Betroffenen durch den Wahlleiter mitzuteilen. Ist ein Widerspruch begründet, so hat der Wahlleiter das Wählerverzeichnis zu berichtigen. Die Berichtigung des Wählerverzeichnisses nach dessen Schließung ist in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) In das Wählerverzeichnis kann auch nach Beendigung der Offenlegungsfrist jedes Mitglied der Hochschule auf Verlangen Einblick nehmen.

§ 9 Wahlausschreibung

- (1) Der Wahlleiter hat spätestens am 35. Tag vor dem ersten Wahltag die Wahl durch Aushang eines Wahlausschreibens in der Hochschule öffentlich bekanntzumachen.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
 1. die zu wählenden Kollegialorgane und die Zahl der auf die einzelnen Mitgliedergruppen entfallenden Sitze,
 2. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit der Angabe des Ortes und des Zeitraumes, dem Hinweis der Widerspruchsmöglichkeit, der Widerspruchsfrist sowie Ort und Zeit für die Erhebung von Widersprüchen,
 3. den Hinweis, dass die Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts von der Eintragung ins Wählerverzeichnis abhängt,
 4. die Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, den Einreichungszeitraum und -ort, Form und Inhalt der Wahlvorschläge gemäß den Bestimmungen der §§ 11 und 12 und den Hinweis, dass nur gewählt werden kann, wer in einem solchen Wahlvorschlag fristgerecht aufgenommen ist,
 5. den Ort und den Zeitpunkt, an dem die Wahlvorschläge bekanntgegeben werden,
 6. den Wahltermin und die Zeit der Stimmenabgabe,
 7. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl und die Angabe der Frist für Briefwahlanträge,
 8. den Hinweis an alle Mitgliedergruppen, Frauen als Bewerberinnen aufzustellen, damit sie ihrem Anteil in den Mitgliedergruppen entsprechend in den Kollegialorganen der Hochschule vertreten sein können.

§ 10 Amtszeiten, Wahltermine, Nachrücken

- (1) Die Amtszeit der Vertreter im Senat und in den Fakultätsräten beträgt drei Jahre; die Amtszeit der Vertreter der Studierenden beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September.
- (2) Die Wahlen finden in dem Semester statt, das der neuen Amtsperiode vorausgeht.
- (3) Die neu gewählten Organe sollen spätestens vier Wochen nach Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters zum ersten Mal zusammentreten. Verzögert sich der Zusammentritt, so verlängert sich die Amtszeit der bisherigen Kollegialorgane bis zu einem halben Jahr.
- (4) Wird während einer laufenden Amtsperiode im Sinne des Absatzes 1 eine neue Fakultät gebildet, werden die Vertreter im Fakultätsrat für die verbleibende Amtszeit gewählt. Solange eine Fakultät nicht die für einen Fakultätsrat erforderliche Anzahl von Professoren erreicht, nehmen die vorhandenen Professoren, ein Vertreter der Mitarbeiter und ein Vertreter der Studierenden die Aufgaben des Fakultätsrates wahr. Die Professoren verfügen über die Mehrheit der Sitze und Stimmen.
- (5) Für Neuwahlen einzelner Kollegialorgane und für Ergänzungswahlen gelten die Absätze 3 und 4 entsprechend.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder eines Kollegialorgans, die als Ersatzvertreter nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens und endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Kollegialorgans. Die Feststellung des Nachrückens trifft der Gremienvorsitzende.

§ 11 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter einzureichen. Sie bedürfen der Schriftform. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Kollegialorgans und auf eine Gruppe beziehen. Der Wahlvorschlag muss von mindestens zwei Wahlberechtigten der zu wählenden Gruppe unterzeichnet sein. Bewerber, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Der Wahlleiter hat bei einer Streichung eines Bewerbers den vertretungsberechtigten Unterzeichner und den aus dem Wahlvorschlag gestrichenen Bewerber unverzüglich schriftlich über die Entscheidung und die Gründe zu unterrichten. Aus dem Wahlvorschlag gestrichene Bewerber oder der vertretungsberechtigte Unterzeichner haben das Recht, innerhalb von drei Tagen gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. Der Wahlvorstand hat hierüber binnen drei Tagen zu entscheiden.
- (2) Die Einreichungsfrist beginnt spätestens am 35. Tag vor dem 1. Wahltag – jedoch nicht vor Bekanntmachung des Wahlausschreibens gemäß § 9 – und endet am 25. Tag vor dem 1. Wahltag.

- (3) Wahlvorschläge können mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen. Listenwahlvorschläge dürfen jedoch nicht mehr Bewerber enthalten, als das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter in der jeweiligen Gruppe. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Kollegialorgans nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber, die mit ihrem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen kandidieren, erklären bis zum Ende der Einreichungsfrist gegenüber den Wahlorganen schriftlich, für welchen Wahlvorschlag sie ihre Bewerbung endgültig abgeben. Fehlt eine solche Erklärung, so gilt der zuletzt eingereichte Wahlvorschlag.
- (4) Der Wahlvorschlag muss den Namen, den Vornamen, die Amts- oder Berufsbezeichnung der Bewerber und die Stelle, an der sie tätig sind, bei Studierenden den Namen, den Vornamen und die Fakultät, der sie angehören, enthalten. Soweit es zum Ausschluss von Verwechslungen nötig ist, können auch das Geburtsdatum oder die Anschrift hinzugefügt werden. Die Namen der einzelnen Bewerber sind auf dem Wahlvorschlag fortlaufend zu nummerieren. Auf dem Wahlvorschlag ist durch einen Vermerk kenntlich zu machen, welcher der Unterzeichner nach Absatz 1 Satz 4 zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist. Fehlt dieser Vermerk, gilt die Person als berechtigt, die an erster Stelle unterzeichnet hat. Darüber hinaus ist jeder einzelne Bewerber zum Empfang und zur Abgabe von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit es seine eigene Person betrifft.
- (5) Der Wahlvorschlag darf keine Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.
- (6) Auf jedem Wahlvorschlag ist durch eigenhändige Unterschrift der Bewerber deren Einverständniserklärung für die Kandidatur zur Wahl des jeweiligen Kollegialorgans aktenkundig zu machen. Ohne Einverständniserklärung benannte Kandidaten sind durch den Wahlleiter aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Ein Bewerber kann seine Kandidatur nur bis spätestens zum Ablauf der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge schriftlich bei den Wahlorganen zurückziehen.
- (7) Bewerber der gleichen Gruppe von Einzelwahlvorschlägen zu einem Kollegialorgan können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist auf Grund einer gemeinsamen Erklärung gegenüber dem Wahlleiter eine Listenverbindung eingehen. Die Erklärung bedarf der Schriftform.
- (8) Wahlberechtigte dürfen für die Wahl zu einem Kollegialorgan nur einen Wahlvorschlag unterstützen, hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.
- (9) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, innerhalb von drei Tagen nach Veröffentlichung bei Zweifeln über die Wählbarkeit der Bewerber schriftlich Widerspruch bei dem Wahlleiter einzulegen. Nach Ablauf dieser Frist eingelegte Widersprüche sind unbeachtlich.

§ 12

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag das Datum, auf den am letzten Tag des Einreichungszeitraumes eingegangenen Wahlvorschlägen Datum und Uhrzeit des Eingangs. Er ist verpflichtet, die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen und auf Mängel hinzuweisen. Die Einreicher von Wahlvorschlägen können bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ihre Wahlvorschläge ändern, ergänzen oder zurücknehmen.
- (2) Nach Ablauf der Widerspruchsfrist gemäß § 11 Abs. 9 entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich über die Gültigkeit und die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (3) Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 1. nicht bis zum festgesetzten Termin eingegangen sind,
 2. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
 3. nicht erkennen lassen, für welche Wahl sie bestimmt sind,
 4. Einverständniserklärungen oder Unterschriften aller Bewerber nicht enthalten,
 5. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten,
 6. nicht von mindestens zwei Wahlberechtigten gemäß § 11 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Abs. 8 unterzeichnet sind.Treffen Nichtzulassungsgründe nur auf einzelne Bewerber eines Listenvorschlages zu, so sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (4) Der Wahlleiter hat bei einer vollständigen oder teilweisen Nichtzulassung eines Wahlvorschlages durch den Wahlvorstand den vertretungsberechtigten Unterzeichner unverzüglich schriftlich über die Entscheidung und die Gründe zu unterrichten. Nicht zugelassene Bewerber oder der vertretungsberechtigte Unterzeichner haben das Recht, innerhalb von drei Tagen gegen diese Entscheidung Widerspruch einzulegen. Der Wahlvorstand hat hierüber binnen drei Tagen zu entscheiden.

§ 13

Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

- (1) Liegen für eine Gruppe nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat der Wahlvorstand festzustellen, dass in der betreffenden Gruppe nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
- (2) Der Wahlleiter legt den Wahlraum und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraumes die Stimmabgabe möglich ist.
- (3) Der Wahlleiter hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerber aller Wahlvorschläge einer Gruppe die Zahl der Sitze dieser Gruppe unterschreitet. Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht noch einmal eingereicht werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Im Falle des Satzes 1 ist nur einmal durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt.

§ 14

Stimmzettel

- (1) Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge erstellt der Wahlleiter die Stimmzettel. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge bestimmt sich nach dem Tag und der Uhrzeit des Eingangs.
- (2) Für jede Mitgliedergruppe nach § 2 Abs. 2 und jedes Kollegialorgan werden gesonderte Stimmzettel erstellt. Sie müssen eine entsprechende eindeutige Kennzeichnung tragen. Die Stimmzettel sind mit dem Dienstsiegel der Hochschule zu versehen. Das Dienstsiegel kann gedruckt sein.
- (3) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge in der nach Absatz 1 bestimmten Reihenfolge. Innerhalb eines Listenvorschlages sind die Namen und Vornamen der Bewerber entsprechend der Reihenfolge des eingereichten Wahlvorschlages aufzuführen. Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber aufzuführen. Für die Festlegung der Reihenfolge gilt Satz 1 sinngemäß. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber sowohl bei der personalisierten Verhältniswahl (Listenwahl) als auch bei der Mehrheitswahl (Personenwahl) vorsehen. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Stimmen höchstens abzugeben sind und auf einen Bewerber vereint werden dürfen.

§ 15

Wahlbekanntmachung und Zusendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Wahlleiter veröffentlicht spätestens am 10. Tag vor dem ersten Wahltag in der Wahlbekanntmachung
 1. den Wahlzeitraum, die Wahlräume, die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 2. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 3. die Regelungen für die Stimmabgabe und einen Hinweis auf die §§ 14 bis 18, die als Anlage der Wahlbekanntmachung abzudrucken sind,
 4. die Feststellungen des Wahlvorstandes nach § 13 Abs. 1.
- (2) Erfolgt die Veröffentlichung durch Aushang, so darf der Aushang nicht vor Ablauf des Wahlzeitraumes abgenommen werden.
- (3) Die Wahlunterlagen sind:
 1. die für die jeweilige Gruppe maßgebenden Stimmzettel,
 2. zusätzlich bei Briefwahl: Wahlumschlag, Wahlbriefumschlag und eine Wahlerklärung.

§ 16
Briefwahl

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat die Möglichkeit der Briefwahl.
- (2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen möchte, hat beim Wahlleiter schriftlich die Übersendung oder Aushändigung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlerklärung, Wahlumschläge und freigemachten Wahlbriefumschlag, der die Dienstanschrift des Wahlleiters und als Absender den Namen und die Anschrift des Wahlberechtigten sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt), zu beantragen. Wenn die Übersendung der Wahlunterlagen beantragt wird, muss der Antrag zehn Tage vor dem ersten Urnenwahltag beim Wahlleiter eingegangen sein. Soweit die Aushändigung der Wahlunterlagen beantragt wird, können die Unterlagen bis 13.00 Uhr am letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag beim Wahlleiter oder den von ihm beauftragten Stellen abgeholt werden. Bei Nachweis der persönlichen Verhinderung können die Wahlunterlagen auch Dritten gegen Vorlage einer entsprechenden Vollmacht ausgehändigt werden. Der Wahlleiter hat die Zusendung oder Aushändigung im Wählerverzeichnis zu vermerken. Wahlberechtigte, bei denen im Wählerverzeichnis die Übersendung oder Aushändigung der Briefwahlunterlagen vermerkt ist, können ihre Stimme nur durch Briefwahl abgeben.
- (3) Die Briefwähler haben die Stimmzettel in den verschlossenen Wahlumschlägen und diese wiederum zusammen mit der Wahlerklärung im verschlossenen Wahlbriefumschlag dem Wahlleiter so rechtzeitig zu übersenden oder zu übergeben, dass diese bis zum Ende der festgelegten Stimmabgabezeit eingegangen sind. Der Wahlleiter hat das Eingangsdatum auf den Wahlbriefumschlägen, bei Eingang am letzten Tag der Stimmabgabe auch die Uhrzeit, zu vermerken. Nach dem Ende der Stimmabgabezeit eingehende Wahlbriefumschläge gelten nicht als Stimmabgabe.
- (4) Der Wahlleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die durch Briefwahl abgegebenen Stimmzettel spätestens nach Abschluss der Stimmabgabe den Wahlumschlägen entnommen und nach Vermerk der Stimmabgabe in den Wählerlisten in die Wahlurne eingeworfen werden. Wahlbriefstimmzettel von Wahlberechtigten, die nicht im Wählerverzeichnis als Briefwähler vermerkt sind oder bei denen die Wahlerklärung fehlt, dürfen nicht in die Wahlurne eingeworfen werden.

§ 17
Stimmabgabe an der Urne

- (1) Im Wahlraum ist ein Exemplar dieser Wahlordnung auszulegen. Der Wahlleiter hat sicherzustellen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Der Zugang zum Wahlraum ist allen Wahlberechtigten der Hochschule nur zu Wahlzwecken gestattet. Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als fünf Metern von den Gebäudeeingängen Wahlwerbung verboten.
- (2) Für den Wahlraum werden vom Wahlleiter mindestens drei Wahlhelfer bestellt. Mindestens zwei Wahlhelfer müssen ständig im Abstimmungsraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.
- (3) Beim Betreten des Wahlraumes erhalten die Wahlberechtigten die erforderlichen Stimmzettel.
- (4) Vor Einwurf des gefalteten Stimmzettels in die Wahlurne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Der Wähler hat sich auf Verlangen der mit der Durchführung der Wahl beauftragten Personen über seine Person auszuweisen. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (5) Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Wahlergebnis nicht unmittelbar nach Abschluss der Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne so zu verwahren, dass weder der Einwurf noch die Entnahme von Stimmzetteln möglich ist. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl sowie unmittelbar vor der Entnahme der Stimmzettel zur Auszählung haben sich mindestens zwei Mitglieder der Wahlorgane davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurne unversehrt ist.
- (6) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich bereits im Wahlraum befinden. Nach Stimmabgabe durch die noch anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand am letzten Tag die Wahl für beendet.

§ 18 Ungültigkeit des Stimmzettels

Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn er als nicht amtlich erkennbar ist,
2. wenn die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht entsprechend § 16 Abs. 3 Satz 1 erfolgt ist,
3. wenn er keinen Bewerber oder keinen Wahlvorschlag kennzeichnet,
4. wenn er mehr Bewerber kennzeichnet, als für das jeweilige Kollegialorgan der entsprechenden Gruppe Vertreter zustehen,
5. wenn er einen Zusatz enthält, der gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt,
6. wenn er einen Vorbehalt enthält,
7. wenn er den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt.

§ 19 Auszählung

- (1) Unverzüglich nach Beendigung der Stimmabgabe ist mit der öffentlichen Auszählung der Stimmen durch den Wahlvorstand zu beginnen.
- (2) Nach Öffnen der Wahlurnen sind zunächst die nach Mitgliedergruppen gesonderten Stimmzettel zu zählen und mit der Zahl der Wähler entsprechend den Vermerken im Wählerverzeichnis zu vergleichen. Übersteigt die Zahl der Stimmzettel die Zahl der Wähler nach dem Wählerverzeichnis, so leitet der Wahlvorstand eine Wahlprüfung von Amts wegen gemäß § 26 Abs. 3 ein.
- (3) Die abgegebenen Stimmzettel sind auf ihre Gültigkeit zu überprüfen.
- (4) Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe entscheidet der Wahlvorstand.
- (5) Die auf jeden einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen werden zusammengezählt. Die auf einen Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ergeben sich aus der Addition der Stimmen für die Bewerber des Wahlvorschlages.

§ 20 Zuteilung der Sitze

- (1) Bei Listenwahl werden die Summen der auf die einzelnen Vorschlagslisten jeder Gruppe entfallenen Stimmen mit der Zahl der dieser Gruppe zustehenden Sitze multipliziert und durch die Gesamtzahl der auf alle Vorschlagslisten der Gruppe entfallenen Stimmen dividiert. Jede Vorschlagsliste enthält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. Sind dann noch Sitze zu vergeben, werden sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbrücheile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Wahlvorschläge verteilt. Zahlenbruchteile sind auf zwei Dezimalstellen zu runden. Ist bei zwei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch ein Sitz oder sind bei drei gleichen Zahlenbruchteilen nur noch zwei Sitze zu verteilen, entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (2) Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze, als Bewerber genannt sind, fallen die restlichen Sitze den übrigen Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der nächsten Zahlenbruchteile zu. Liegen in einer Gruppe die gleichen Zahlenbruchteile für die Vergabe des letzten Sitzes vor, entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los.
- (3) Innerhalb der Wahlvorschläge sind die Sitze den darin aufgeführten Bewerbern in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zuzuteilen. Haben mehrere Bewerber die gleiche Stimmzahl erhalten, entscheidet die Reihenfolge der Benennung über die Zuweisung des Sitzes.
- (4) Die nicht gewählten Bewerber eines Wahlvorschlages sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter für die auf diesen Wahlvorschlag entfallenden Sitze. Sind für einen Wahlvorschlag Ersatzvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, bestimmen sich die entsprechenden Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen aus den anderen Wahlvorschlägen.
- (5) Bei Personenwahl sind die Bewerber gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlvorstandes zu ziehende Los über die Vergabe des letzten Sitzes. Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter.

- (6) Wahlvorschläge und Einzelbewerber, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und der Bestimmung der Ersatzvertreter nicht zu berücksichtigen.
- (7) Die Wahlen sind für das gesamte Kollegialorgan zustande gekommen, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter aller Gruppen gewählt worden ist. Sie sind für eine Gruppe eines Kollegialorgans zustande gekommen, wenn die Hälfte der Vertreter dieser Gruppe gewählt worden ist.
- (8) Bei den Wahlen zum Senat gehören die drei gewählten Vertreter der Hochschullehrer, die die höchsten individuellen Stimmzahlen aufweisen, dem Senat gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der Grundordnung der Hochschule an. Weisen mehrere gewählte Vertreter der Hochschullehrer gleiche Stimmzahlen auf, so erhält zunächst der gewählte Vertreter, dessen Vorschlagsliste die meisten Stimmen auf sich vereinigt, den Vorzug. Innerhalb einer Vorschlagsliste gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (9) Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten gehören die zwei gewählten Vertreter der Hochschullehrer, die die höchsten individuellen Stimmzahlen aufweisen, dem Fakultätsrat gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule an. Absatz 8 Satz 2 und Satz 3 gelten entsprechend.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Der Wahlvorstand stellt aufgrund der Zählergebnisse für jeden Wahlbereich gesondert als Wahlergebnis fest:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
 6. die gewählten Vertreter und die Reihenfolge der Ersatzvertreter,
 7. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
- (2) Nach Feststellen des Wahlergebnisses durch den Wahlvorstand macht der Wahlleiter das Wahlergebnis unverzüglich öffentlich bekannt. Er hat gleichzeitig auf die Möglichkeit der Anfechtung hinzuweisen und die Anfechtungsfrist und die Stelle, bei der die Anfechtung zu erklären ist, mitzuteilen. Die gewählten Vertreter sind vom Wahlleiter schriftlich gegen Nachweis zu benachrichtigen; die gewählten Ersatzvertreter werden erst im Falle des Nachrückens vom Wahlleiter benachrichtigt.

§ 22

Wahlniederschriften, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- (1) Über die Sitzungen des Wahlvorstandes und über die Wahlhandlung sind Niederschriften anzufertigen.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere Ort und Zeit der Sitzungen, die Namen der Sitzungsteilnehmer, die Tagesordnung und den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung sowie alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besondere Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften über die Wahlhandlung sind von den anwesenden Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Die Niederschriften über die Sitzungen des Wahlvorstandes unterzeichnet dessen Vorsitzender.
- (3) Alle abgegebenen Stimmzettel sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und den Wahlniederschriften beizufügen.
- (4) Der Wahlleiter hat die Wahlunterlagen bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren. Die Vernichtung nach Ablauf der Wahlperiode ist aktenkundig zu machen.

§ 23

Nach-, Ergänzungs- und Neuwahlen

- (1) Eine Nachwahl findet statt, wenn
 1. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben könnten,
 2. nach Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zustande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze einer Gruppe besetzt werden können, so dass das Besetzungsverhältnis nach § 3 oder § 4 nicht gewährleistet ist.Die Notwendigkeit einer Nachwahl stellt der Wahlvorstand fest.

- (2) Eine Ergänzungswahl findet statt,
1. wenn während der Amtszeit eines Kollegialorgans eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Vertreter mehr nachrücken können,
 2. nach Ablauf der Amtszeit der Gruppe der Studierenden innerhalb der Wahlperiode entsprechend § 24 ThürHG.

Die Notwendigkeit der Ergänzungswahl gemäß Absatz 2 Nr. 1 stellt das jeweilige Kollegialorgan fest. Eine Ergänzungswahl kann entfallen, wenn nur noch höchstens zwei Sitzungen in der laufenden Wahlperiode zu erwarten sind oder wenn noch mehr als die Hälfte der vorgeschriebenen Sitze der entsprechenden Gruppe besetzt sind. Der Verzicht auf eine Ergänzungswahl muss von den Vertretern der entsprechenden Gruppe des jeweiligen Kollegialorgans mit einer Dreiviertel-Mehrheit beschlossen werden.

- (3) Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für verbundene Wahlen von Kollegialorganen getroffenen Regelungen. Der Wahlvorstand kann im Einzelfall abweichende Bestimmungen über Fristen festlegen, soweit die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Widersprüche und Vorschläge einzureichen.
- (4) Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Kollegialorgan aufgelöst ist. Ein Verzicht auf eine Neuwahl ist nicht möglich. Findet eine Neuwahl später als 30 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Kollegialorgans statt, so entfällt die Wahl dieses Kollegialorgans bei der nächsten verbundenen Wahl. In der Wahlbekanntmachung ist auf die verlängerte Amtszeit der Mitglieder dieses Kollegialorgans hinzuweisen.

§ 24 Annahme der Wahl

- (1) Die Gewählten haben die Wahl angenommen, wenn sie nicht bis spätestens am dritten Tag nach Zugang der Benachrichtigung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 die Wahl schriftlich ablehnen.
- (2) Nach Annahme der Wahl können die Gewählten von ihrem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Präsident der Hochschule.

§ 25 Fristen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Fakultäten vorlesungsfrei sind.
- (2) In dieser Wahlordnung bestimmte Fristen laufen jeweils um 13.00 Uhr ab, soweit im Wahlausschreiben nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Der Wahlvorstand beschließt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Wahlleiters. Falls diese durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen und auf den öffentlichen Bekanntmachungen zu vermerken. Wenn in Bekanntmachungen Widerspruchs- oder Vorschlagsfristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden.
- (4) Die öffentlichen Bekanntmachungen sind nach Beendigung der Wahl mit den Wahlunterlagen aufzubewahren.

§ 26 Wahlanfechtung und Wahlprüfung

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses innerhalb von sieben Tagen die Wahl in seiner Gruppe unter Angabe von Gründen gegenüber dem Wahlleiter anfechten. Die Anfechtung bedarf der Schriftform.
- (2) Die Wahlanfechtung ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzvertreter geführt haben oder geführt haben können. Die Anfechtung kann nicht mit einer fehlenden Wahlberechtigung oder der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses oder der Wahlvorschläge begründet werden.
- (3) Der Wahlvorstand kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

- (4) Erwägt der Wahlvorstand einer Wahlanfechtung stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, so hat er diejenigen am Verfahren zu beteiligen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt die Wahlprüfung zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis neu fest. Die Entscheidung ist vom Wahlleiter dem Wahlberechtigten, der angefochten hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzvertreter von der Entscheidung betroffen sind, schriftlich zuzustellen.
- (5) Entscheidungen über Wahlanfechtungen trifft der Wahlvorstand innerhalb von sieben Tagen nach der Einreichungsfrist nach Absatz 1 mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder.
- (6) Ist die Wahlanfechtung begründet oder hat ein Wahlprüfungsverfahren Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 ergeben, hat der Wahlvorstand entweder das Wahlergebnis nach Abs. 4 Satz 2 zu berichtigen oder die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig zu erklären und eine Nachwahl anzuordnen. Vorbehaltlich der Entscheidung des Wahlvorstandes wird bei der Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und auf Grund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl. Wirkt sich ein Verstoß für die Sitzverteilung nur in einer Gruppe aus, ist nur diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. Eine Wiederholung der Wahl ist unverzüglich durchzuführen. Der Wahlleiter legt den Wahltermin und die Zeit der Stimmabgabe fest.

Teil II Wahl des Präsidenten und des Kanzlers

§ 27 Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl des Präsidenten und des Kanzlers erfolgt auf der Grundlage der §§ 30 und 32 ThürHG und des § 14 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden.
- (2) Die Stelle des Präsidenten und die Stelle des Kanzlers sind rechtzeitig öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung soll mindestens sechs Monate vor dem Ende der jeweiligen Amtszeit erfolgen; die Ausschreibungsfrist soll mindestens vier Wochen betragen.

§ 28 Amtszeiten des Präsidenten und des Kanzlers

- (1) Die Amtszeit des Präsidenten beträgt sechs Jahre.
- (2) Die Amtszeit des Kanzlers beträgt acht Jahre.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft. Sie gilt erstmals für die im Sommersemester 2019 durchzuführenden Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung vom 3. April 2008 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 3/2008, S. 176), geändert durch die „Erste Änderung der Wahlordnung der Fachhochschule Schmalkalden“ vom 22. Januar 2014 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden Nr. 1/2014, S. 2) außer Kraft.

Schmalkalden, 23. April 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden